



**BAYERISCHE
JUNGBAUERNSCHAFT**

SATZUNG

für die

BAYERISCHE JUNGBAUERNSCHAFT E. V.

Stand: 19.11.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „**Bayerische Jungbauernschaft e. V.**“ ist ein Landjugendverband mit Sitz in Grainau und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er unterhält eine Landesgeschäftsstelle.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist,

- (1) auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Bildung und Ausbildung der Jugend auf dem Lande zu fördern, die Bereitschaft junger Menschen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher, gesellschafts- und jugendpolitischer Aufgaben zu wecken und sie zu verantwortungsbewusstem Handeln unter Beachtung von Vielfalt und Toleranz zu befähigen;
- (2) parteipolitisch unabhängig für die Erhaltung, Umsetzung und Förderung der Demokratie einzutreten und die Verständigung mit der Jugend anderer Länder anzustreben;
- (3) die Interessen der Landjugend in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den politischen Vertretern, Behörden und Verbänden zu vertreten und an der Lösung von jugendpolitischen Aufgaben und Problemen mitzuwirken;
- (4) die Belange der Jugend insbesondere des ländlichen Raumes und des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Sinne der Nachhaltigkeit wahrzunehmen und dazu in den Jugendringen, Kommunen und im Bayerischen Bauernverband mitzuarbeiten;

- (5) die Förderung und Stärkung der Jugendkulturarbeit, der Brauchtums- und Heimatpflege sowie die Unterstützung und Mitgestaltung bei ländlichen/dörflichen Reformen;
- (6) die Förderung des Tierschutzes
- (7) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- (8) die Förderung der Berufsbildung
- (9) die Förderung von sport- und freizeitpädagogischen Maßnahmen und Angeboten;
- (10) die Förderung der sozialen Kompetenzen (=Teamarbeit, Gemeinschaft) der Jugendlichen;
- (11) Der Satzungszweck wird durch Angebote von Veranstaltungen und Tagungen, Seminaren, mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, Jugendbegegnungen und sportlichen und sonstigen Wettbewerben verwirklicht.
- (12) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Denjenigen Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren, steht Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zu, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch eine Pauschale im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften abgegolten werden und diese nicht unangemessen hoch ist.
Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Landesversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung (Vergütungen für Material- und Zeitaufwand) von bis zu € im Jahr erhalten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heimstätte der Bayerischen Jungbauernschaft, Jungbauern- und Jungbäuerinnenschule e. V., Alspitzstraße 6, 82491 Grainau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Sofern sie sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglieder dieses Vereins werden:

- (1) Personen, in der Regel bis zum 27. Lebensjahr, die die Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft einer Landjugendgruppe, einem Ring junger Landwirte/Landfrauen, einer Ortsgruppe der Bayerischen Junggärtner oder einer sonstigen Untergliederung der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. (wie z. B. einem dem Landesverband der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. angeschlossenen Jungzüchterclub) beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft der jeweiligen Untergliederung.

- (2) Untergliederungen, die gemäß ihrer Satzung die Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. anerkennen und den Mitgliedsbeitrag an den Bezirksverband, den Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V. oder den Landeslandjugendverband bezahlen.
- (3) Personen, in der Regel bis zum 27. Lebensjahr, die den Vereinszweck unterstützen und eine Einzelmitgliedschaft schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Juristische und natürliche Personen, die Zweck und Aufgaben des Verbandes unterstützen und deren Mitgliedschaft den Vereinszweck fördert (Fördermitgliedschaft). Über die Aufnahme, die schriftlich beim Landeslandjugendverband zu beantragen ist, entscheidet der Landesvorstand. Über den festgesetzten Jahresbeitrag hinaus entrichtete Beiträge sind freiwillige Leistungen zur Förderung der Aufgaben des Verbandes. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht.
- (5) Verbände, die in ihrer Arbeit und Zielsetzung dem Vereinszweck entsprechen, können der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. kooperativ angeschlossen werden. Über den Anschluss, der schriftlich beim Landeslandjugendverband zu beantragen ist, entscheidet die Landesversammlung.
- (6) Verbände, die in ihrer Arbeit und Zielsetzung dem Vereinszweck entsprechen, können die Mitgliedschaft in der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. beantragen. Über die Aufnahme, die schriftlich beim Landeslandjugendverband zu beantragen ist, entscheidet die Landesversammlung. Aufgenommene Verbände mit regionaler oder landesweiter Bedeutung werden als selbständige Untergliederung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. geführt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person
- (2)
 - a) Die Kündigung wird der Vorstandschaft der jeweiligen Untergliederung gegenüber schriftlich erklärt.
 - b) Will sich eine Untergliederung auflösen, muss ihre zuletzt gewählte Vorstandschaft, die Mitgliedschaft beim Landesvorstand schriftlich kündigen. Zur Kündigung gehört eine schriftliche Begründung und eine Übersicht der Ein- und Ausgaben der letzten drei Jahre der Untergliederung, in der im Detail der Verbleib des Vereinsvermögens aufgeschlüsselt ist.
 - c) Kündigt eine Untergliederung ihre Mitgliedschaft, ohne sich aufzulösen, oder bezahlt sie ihre Mitgliedsbeiträge nicht mehr, dann entfallen sämtliche Ansprüche auf Zuschüsse, Vergünstigungen und Leistungen des Landeslandjugendverbandes, der Bezirkslandjugendverbände, der Kreislandjugendverbände oder des Landesverbands Bayerischer Junggärtner e.V. sowie sämtliche Teilnahme- und Mitwirkungsrechte. Die Untergliederung darf sich fortan weder als "Bayerische Jungbauernschaft (BJB)" , noch als Landjugendgruppe der BJB, noch als "Ring junger Landfrauen (RJLF)" noch als "Ring junger Landwirte (RJLW)" noch als „Ortsgruppe bayerischer Junggärtner“ bezeichnen, noch unter diesen Namen bzw. Abkürzungen auftreten.

- d) Sofern die Satzung einer Untergliederung nichts anderes regelt, fällt bei Kündigung bzw. Auflösung einer Untergliederung das Vermögen an den Landesverband der Bayerischen Jungbauernschaft e.V.
 - e) Sofern die Satzung einer Untergliederung nichts anderes regelt, gelten für die Auflösung einer Untergliederung des Landesverbandes der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. die Regelungen des §41 BGB.
 - f) Einzelmitglieder, Fördermitglieder, juristische Personen und kooperativ angeschlossene Verbände sowie selbständige Mitgliedsverbände mit regionaler oder landesweiter Bedeutung erklären ihren Austritt schriftlich an den Landeslandjugendverband der Bayerischen Jungbauernschaft e.V.
- (3)
- a) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der jeweiligen Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dagegen kann Berufung beim Landesvorstand eingelegt werden.
 - b) Ausgeschlossen werden können außerdem Einzelmitglieder durch Beschluss des Landesvorstandes, juristische, natürliche sowie fördernde Personen und kooperativ angeschlossene Verbände durch Beschluss der Landesversammlung, wenn die für die Aufnahme maßgebenden Voraussetzungen (§ 4) nicht mehr vorhanden sind. Einzelmitglieder können Berufung bei der Landesversammlung einlegen.

§ 6 Vereinsaufbau

Die Bayerische Jungbauernschaft e.V. gliedert sich in

- (1) Landjugendgruppen und Ringe junger Landwirte/Landfrauen sowie Ortsgruppen bayerischer Junggärtner und sonstige angeschlossene Untergliederungen (wie z. B. dem Landesverband der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. angeschlossene Jungzüchterclubs).
- (2) Kreislandjugendverbände
- (3)
 - (a) Bezirkslandjugendverbände
 - (b) Landesverband Bayerischer Jungzüchter e.V.
 - (c) Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V.
- (4) den Landeslandjugendverband.

Die gewählten Organe der Untergliederungen regeln unter sich die Vertretung nach außen. Alle Untergliederungen des Landeslandjugendverbandes haften selbst für die finanziellen Risiken, die ihre Vorsitzenden, Vorstandschaften oder Beauftragten in Erledigung der Aufgaben der Untergliederungen gegenüber einem Dritten eingehen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. sind

- (1) in den Landjugendgruppen, Ringen junger Landwirte/Landfrauen, Ortsgruppen bayerischer Junggärtner sowie sonstiger Untergliederungen der Bayerischen Jungbauernschaft e. V.: Mitgliederversammlung und Vorstandschaft.
- (2) im Kreislandjugendverband: Kreisversammlung, Kreisvorstandschaft, Arbeitskreise des Kreislandjugendverbandes

- (3)
- (a) im Bezirkslandjugendverband:
Bezirksversammlung, Bezirksvorstandschaft, Arbeitskreise des Bezirkslandjugendverbandes
- (b) im Landesverband Bayerischer Jungzüchter e.V. und
Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V.:
Landesversammlung oder Mitgliederversammlung, Landesvorstand.
- (4) im Landeslandjugendverband:
Landesversammlung, Landesvorstand, geschäftsführender Landesvorstand,
Arbeitskreise des Landeslandjugendverbandes.

§ 8 Landjugendgruppen, Ringe junger Landwirte und Landfrauen, Ortsgruppen Bayerischer Junggärtner und sonstige der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. angeschlossene Untergliederungen

- (1) Mitglieder der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. bilden Landjugendgruppen, Ringe junger Landwirte und Landfrauen, Ortsgruppen der Bayerischen Junggärtner und sonstige Untergliederungen.
Organe der Untergliederungen sind: Mitgliederversammlung und Vorstandschaft
- (2) Die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Untergliederung und kommt mindestens 1 x im Jahr zusammen. Sie wählt den Vorstand und beschließt über die Aktivitäten. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen und bestimmen.
- (3) Die Vorstandschaft
- a) Die Mitglieder einer Landjugendgruppe wählen mindestens alle 3 Jahre in ihrer Mitgliederversammlung die Vorstandschaft in einer geheimen Wahl.
Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- dem oder der Vorsitzenden
 - insgesamt drei Stellvertreter/Innen
 - dem oder der Schriftführer/In
 - dem oder der Kassier/In
 - und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Unter den ersten 4 zu wählenden Personen müssen beide Geschlechter vertreten sein!
Die Vorstandschaft regelt die Vertretung in der Kreisversammlung durch 6 Personen.
- b) Die Mitglieder eines Ringes junger Landwirte und Landfrauen sowie die Mitglieder einer sonstigen angeschlossenen Untergliederung und die Mitglieder der Ortsgruppen der Bayerischen Junggärtner wählen mindestens alle 3 Jahre in ihrer Mitgliederversammlung die Vorstandschaft in geheimer Wahl.
Sie setzt sich zusammen aus:
- dem oder der Vorsitzenden
 - seinem oder seiner Stellvertreter/In
 - dem oder der Schriftführer/In
 - dem oder der Kassier/In
 - 2 Beisitzer/Innen
- (4) Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören:

- (a) Die Vorstandschaft einer Untergliederung ist für die dem Vereinszweck entsprechende Gestaltung der Arbeit ihrer Gruppe oder ihres Ringes und für den dazu erforderlichen organisatorischen Ablauf selbst verantwortlich.
- (b) Sie vertritt die Interessen der Mitglieder innerhalb ihres Wirkungsbereiches und die Umsetzung des Vereinszwecks.
- (c) Der Vorstandschaft obliegt die Einberufung und Leitung von Veranstaltungen. Die Vorstandschaft muss im Jahr mindestens einmal eine Mitgliederversammlung einberufen!
- (d) Die Vorstandschaft pflegt den Kontakt zu anderen Verbänden, zum Kreisjugendring und zur nichtorganisierten Jugend. Sie entsendet in die Organe aller im Mitgliedereinzugsbereich ihrer Gruppe oder Gemeinschaft vorhandenen Ortsverbände des Bayerischen Bauernverbandes 1 Vertreter/in.
- (e) Die Vorsitzenden der Untergliederungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - die termingerechte Mitgliedermeldung und Nachmeldung von Neuzugängen an die Landesgeschäftsstelle für die Landjugendversicherung;
 - die Zahlung des Jahresbeitrages der Mitglieder an den Bezirkslandjugendverband oder bei sonstigen Untergliederungen direkt an den Landeslandjugendverband
 - Weitergabe von Informationen an Mitglieder und Interessenten.

§ 9 Der Kreislandjugendverband

- (1) Die Landjugendgruppen und Ringe junger Landwirte und Landfrauen, Junggärtnergruppen und sonstige Untergliederungen eines bzw. mehrerer Landkreise bilden den Kreislandjugendverband der Bayerischen Jungbauernschaft e. V.
Die Organe des Kreislandjugendverbandes sind:
 - a) die Kreisversammlung
 - b) die Kreisvorstandschaft
 - c) die jeweils tätigen Arbeitskreise
- (2) Die Kreisversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) je 6 Delegierten der Landjugendgruppen und Ringe junger Landwirte und Landfrauen, Junggärtnergruppen, und sonstiger angeschlossener Untergliederungen;
 - b) der Kreisvorstandschaft

Die Kreisversammlung kommt mindestens 1 x im Jahr zusammen. Sie wählt die Kreisvorstandschaft und beschließt über die Aktivitäten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreislandjugendverbandes.
- (3) Die Kreisvorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - dem oder der Kreisvorsitzenden
 - insgesamt 3 Stellvertretern/Innen
 - dem oder der Schriftführer/in
 - dem oder der Kassier/In
 - und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - dem oder der Vorsitzenden der jeweils von der Kreisversammlung eingesetzten Arbeitskreise.

Unter den ersten 4 zu wählenden Personen müssen beide Geschlechter vertreten sein. Sie wird bis auf die zuletzt Genannten durch die Kreisversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kreisvorstandschaft entsendet 2 Delegierte in die Bezirksversammlung.
- (4) Zu den Aufgaben der Kreisvorstandschaft gehören:

- a) Die Kreisvorstandschaft ist für eine dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeit der Landjugend auf Kreisebene und für den dazu erforderlichen organisatorischen Ablauf verantwortlich. Sie ist für die Tätigkeit ihrer Landjugendgruppen, Ringe junger Landwirte und Landfrauen, Junggärtnergruppen sowie sonstiger angeschlossener Untergliederungen mitverantwortlich.
 - b) Sie beruft mindestens einmal jährlich die Kreisversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Kreislandjugendverbandes ein.
 - c) Die Kreisvorstandschaft vertritt den Kreislandjugendverband nach außen und nimmt die Interessen der Landjugend auf Kreisebene wahr.
Sie arbeitet im Kreisjugendring mit und entsendet einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in die Organe des Kreisverbandes des Bayerischen Bauernverbandes.
- (5) Auf Kreisebene eingesetzte Arbeitskreise setzen sich zusammen aus:
- dem oder der Vorsitzenden
 - 3 Stellvertretern/Innen
- Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
Bei befristeten Maßnahmen oder Arbeitskreisen endet die Vorstandschaft bei Beendigung der Maßnahme.

§ 10 Der Bezirkslandjugendverband

- (1) Die Kreislandjugendverbände der Bayerischen Jungbauernschaft eines Regierungsbezirkes bilden den Bezirkslandjugendverband. Die Organe des Bezirkslandjugendverbandes sind:
- a) die Bezirksversammlung
 - b) die Bezirksvorstandschaft
 - c) die jeweils tätigen Arbeitskreise
- (2) Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) je 2 Delegierten der Untergliederungen,
 - b) je 2 Delegierten der Kreislandjugendverbände,
 - c) der Bezirksvorstandschaft.
 - d) Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle Delegierten und die Mitglieder der Vorstandschaft. Die Bezirksversammlung muss mindestens 1x im Jahr stattfinden.
- (3) Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:
- a) Festlegung der Tätigkeitsschwerpunkte des Bezirksverbandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichtes sowie Entlastung der Bezirksvorstandschaft
 - c) Wahl der Bezirksvorstandschaft und der Rechnungsprüfer
- Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Bezirkslandjugendverbandes.
- (4) Die Bezirksvorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- dem Bezirksvorsitzenden
 - 2 Stellvertretern
 - der Bezirksvorsitzenden
 - 2 Stellvertreterinnen
 - dem oder der Schriftführer/in
 - dem oder der Kassier/in
 - 2 Beisitzer/innen

- dem oder der Vorsitzenden der jeweils von der Bezirksversammlung eingesetzten Arbeitskreise, wobei der Arbeitskreis Agrarpolitik und Jugend- und Gesellschaftspolitik grundsätzlich einzurichten ist.

Darüber hinaus hat die Bezirksversammlung die Möglichkeit, bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder hinzu zu wählen! Sie wird auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl von der Bezirksversammlung gewählt.

- (5) Die Bezirksvorstandschaft hat folgende Aufgaben:
- a) Die Bezirksvorstandschaft ist mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke auf Bezirksebene beauftragt und für die Arbeit der Kreislandjugendverbände, Landjugendgruppen, Ringe junger Landwirte und Landfrauen sowie sonstigen Untergliederungen mitverantwortlich.
 - b) Sie beruft mindestens einmal jährlich die Bezirksversammlung ein und zwar zur Berichterstattung über die Tätigkeit und Kassenführung und bei wichtigen Entscheidungen.
 - c) Die Bezirksvorstandschaft regelt ihre Vertretung in der Landesversammlung durch 10 Delegierte.
 - d) Die Bezirksvorsitzenden vertreten den Bezirkslandjugendverband der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. nach außen.
 - e) Die Vorsitzenden vertreten die Bayerische Jungbauernschaft e. V. in den Organen des Bezirksverbandes des Bayerischen Bauernverbandes, im Bezirksjugendring und in sonstigen berufenen Organisationen.
 - f) Die Vorsitzenden können sich von ihren Stellvertretern (innen) oder anderen Mitgliedern der Bezirksvorstandschaft vertreten lassen.
- (6) Auf Bezirksebene eingesetzte Arbeitskreise setzen sich zusammen aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - 3 Stellvertretern(innen)
- Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

§ 11 Der Landeslandjugendverband

- (1) Die Bezirkslandjugendverbände der Bayerischen Jungbauernschaft, der Landesverband Bayerischer Jungzüchter e.V. und der Landesverband der Bayerischen Junggärtner e.V. bilden den Landeslandjugendverband. Die Organe des Landeslandjugendverbandes sind:
- (2) Die Landesversammlung. Diese setzt sich zusammen aus:
- a) Jeweils 10 satzungsgemäßen Mitgliedern eines (jedes) Bezirkslandjugendverbandes und des Landesverbandes der Bayerischen Junggärtner (JuGä) e.V. die von der jeweiligen Bezirksvorstandschaft oder dem Landesverband der Bayerischen Junggärtner e.V. zu delegieren sind.
 - b) 2 Mitgliedern des Landesverbands Bayerischer Jungzüchter (LBJ) e.V. die vom Landesverband Bayerischer Jungzüchter e.V. zu delegieren sind.
 - c) dem Landesvorstand
 - d) je einem Vertreter der der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. kooperativ angeschlossenen Verbänden (wie insbesondere Heimstätte der Bayerischen Jungbauernschaft Jungbauern-/Jungbäuerinnenschule e.V., Buchführungsdienst der Bayerischen Jungbauernschaft e.V.).

Die Landesversammlung wird wenigstens einmal jährlich vom Landesvorstand einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss schriftlich per Post oder per Email mit einer

Frist von sieben Tagen erfolgen. Die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben werden durch die Landesversammlung wahrgenommen.

- (3) Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:
- a) Festlegung der grundsätzlichen Ausrichtung des Landesverbands und seiner Tätigkeitsschwerpunkte gemäß seiner Satzung
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Haushalts, des Kassenberichtes sowie Entlastung des Landesvorstands
 - c) Wahl der Mitglieder nach Abs. 4 lit. a) bis c) in den Landesvorstand
 - d) Wahl von Rechnungsprüfern der Bayerischen Jungbauernschaft e.V.
 - e) Einsatz von Arbeitskreisen

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Landeslandjugendverbandes.

- (4) Der Landesvorstand besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) der Landesvorsitzenden
 - b) dem Landesvorsitzenden
 - c) acht stellv. Landesvorsitzenden, (d.s. je ein(e) Delegierte(r) der Bezirksverbände, sowie des Landesverbandes der Bayerischen Junggärtner e.V.)
 - d) den jeweils in den, von der Landesversammlung eingesetzten, Arbeitskreisen als Sprecher gewählten natürlichen Personen als sogenannte „geborene“ Mitglieder.

Mitglieder des Landesvorstandes des Landeslandjugendverbandes müssen Mitglied in einer Untergliederung desselbigen sein. Mitglieder unter § 4 Nr. 3 und Nr. 4, können nicht als Mitglied des Landesvorstandes gewählt werden.

Der/Die Landesgeschäftsführer/in ist mit beratender Stimme Mitglied im Landesvorstand.

Der Landesvorstand wird durch die Landesversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zum 10. Tage nach den Neuwahlen im Amt. Im Falle von nicht turnusgemäßen Wahlen (Nachwahlen) erfolgt eine sofortige Amtsübergabe.

Zur Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden schlagen die Vertretungsorgane der Bezirkslandjugendverbände ein Mitglied aus ihrem Regierungsbezirk vor. Der Landesverband Bayerischer Junggärtner e.V. schlägt ein Mitglied seines Verbandes vor. Sollte eine vorgeschlagene Person nicht gewählt werden (s.a. § 12/2), so können die Vertretungsorgane einen neuen Bewerber zur Wahl stellen.

- (5) Der Landesvorstand übernimmt folgende Aufgaben:
- a) Abwicklung der laufenden Aufgaben der Bayerischen Jungbauernschaft nach der Satzung und den Beschlüssen der Landesversammlung
 - b) Vertretung der Verbandsinteressen nach innen und außen
 - c) Beratung und Festlegung der Arbeitsprogramme und Vorhaben zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben.
 - d) Der Landesvorstand bestellt eine/n Landesgeschäftsführer/in. Diese(r) führt die Geschäfte des Landeslandjugendverbandes im Auftrag des Landesvorstandes.
 - e) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Tätigkeit des Landesvorstandes und der Geschäftsführung geregelt ist.
 - f) Der Landesvorstand gibt sich eine Finanzordnung, welche Teil der Geschäftsordnung ist.
- Er kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- der Landesvorsitzenden
 - dem Landesvorsitzenden
 - drei Mitgliedern des Landesvorstands, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes müssen drei Regierungsbezirke abdecken.

Der/Die Landesgeschäftsführer/in ist mit beratender Stimme Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.

Mit der Wahl in den Landesvorstand sind die Landesvorsitzenden auch im geschäftsführenden Vorstand. In den geschäftsführenden Vorstand werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes in geheimer Wahl mit 3/5 Mehrheit drei Personen aus den eigenen Reihen auf die Dauer von 3 Jahren dazu gewählt. Bei einer Nachwahl endet die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand bei der kommenden Neuwahl. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zum 10. Tage nach den Neuwahlen im Amt. Im Falle von nicht turnusgemäßen Wahlen (Nachwahlen) erfolgt eine sofortige Amtsübergabe.

(7) Die Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung.

(8) Auf Landesebene eingesetzte Arbeitskreise setzen sich zusammen aus:

- dem oder der Sprecher(in)
- 4 Stellvertretern(innen)

Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl von allen anwesenden Mitgliedern der BJB auf der Jahreshauptveranstaltung des jeweiligen AK (z. B. AK I = AK I-Tage oder AK II = Grainauer Tage usw.) gewählt. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreisvorstandes müssen aus mindestens drei der sieben Regierungsbezirke stammen.

In den Vorstand des AK II kann der Landesverband der Bayerischen Jungzüchter e.V. einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(9) Die Bayerische Jungbauernschaft e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB durch die Landesvorstanderschaft vertreten. Vertretungsberechtigt sind immer 2 Mitglieder der Landesvorstanderschaft, und zwar dergestalt, dass immer die und der Landesvorsitzende zusammen oder die oder der Landesvorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, greift zu Gunsten der Vorstandsmitglieder das Haftungsprivileg des § 31a BGB, wonach eine Haftung sowohl dem Verein und Mitgliedern (Innenverhältnis) als auch Dritten (Außenverhältnis) gegenüber nicht in Betracht kommt. Die Haftung des Vereins bleibt davon unberührt.

(10) Von den Sitzungen der Organe des Landeslandjugendverbandes der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. sind Niederschriften über Beschlüsse anzufertigen, die jeweils von dem und der Vorsitzenden oder von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet werden müssen.

§ 12 Wahlen

(1) Wählbar in die Organe der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. ist jedes Mitglied, das am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen und werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses als solche gezählt.

(3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein(e) Bewerber(in) mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerber(innen) mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Dabei ist der (die) Bewerber(in) gewählt, der (die) von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wenn ein(e) Bewerber(in) der höchsten Stimmenzahl die Hälfte der Stimmen nicht erreicht und die

beiden Nächstfolgenden gleiche Stimmzahlen haben, so findet zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl statt; dann erst zwischen dem hervorgegangenen Gewählten und dem Erstgenannten.

§ 13 Beitrag

- (1) Einzelmitglieder entrichten einen vom Landesvorstand festgelegten Jahresbeitrag direkt an den Landeslandjugendverband.
- (2) Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind von den Untergliederungen an den zuständigen Bezirkslandjugendverband, bzw. an den Landesverband der Bayerischen Junggärtner e.V. abzuführen.
- (3) Sonstige Untergliederungen zahlen ihren Beitrag direkt an den Landeslandjugendverband.
- (4) Die Bezirkslandjugendverbände und der Landesverband der Bayerischen Junggärtner e.V. bezahlen einen Jahresbeitrag an den Landeslandjugendverband. Dieser wird folgendermaßen berechnet: Mitgliederanzahl der jeweiligen Bezirksverbände bzw. des Landesverbandes der Bayerischen Junggärtner e.V. x festgesetzter Jahresmitgliedsbeitrag = Jahresbeitrag. Die Landesversammlung legt die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages für diese Berechnung fest.
- (5) Der Landesverband Bayerischer Jungzüchter e.V. bezahlt einen Jahresbeitrag gemäß der gültigen Kooperationsvereinbarung beider Verbände.
- (6) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Landesversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen, jedoch begrenzt auf den doppelten Mitgliedsbeitrag je Mitglied an den Landesverband.
- (7) Juristische und natürliche Personen (Fördermitglieder) zahlen einen Beitrag an den Landesverband, der aus einem Grundbeitrag und einem individuellen Beitrag besteht.

§ 14 Beschlussfassung

Die Organe der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter gefasst, soweit nicht die Satzung in Einzelfällen anderes bestimmt. Jedes satzungsgemäße Organmitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 15 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich um den Verein im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, kann die Bayerische Jungbauernschaft
 - a) die Ehrenurkunde
 - b) das bronzene Ehrenzeichen
 - c) das silberne Ehrenzeichen
 - d) das goldene Ehrenzeichenverleihen.
- (2) An Mitglieder des Landesvorstandes darf während ihrer Amtszeit im Landesvorstand kein Ehrenzeichen verliehen werden.

- (3) Bezirkslandjugendverbände können durch Beschluss der Bezirksvorstandschaft an Personen, die sich im Sinne des Vereinszweckes um die Landjugend besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenurkunde verleihen.
- (4) Durch den Beschluss der Bezirksvorstandschaft kann das bronzene Ehrenzeichen verliehen werden.
- (5) Durch den Beschluss des Landesvorstandes wird an Personen, die dazu von einer Bezirksvorstandschaft mit entsprechender Begründung vorgeschlagen werden, das silberne Ehrenzeichen verliehen.
- (6) Durch Beschluss der Landesversammlung wird, unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Vergabe von Ehrenzeichen, an Personen, die vom Landesvorstand mit entsprechender Begründung vorgeschlagen werden, das goldene Ehrenzeichen verliehen.
- (7) Die einzelnen Organisationsstufen innerhalb der Bayerischen Jungbauernschaft haben die Möglichkeit, Ehrenvorsitzende zu ernennen.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Landesversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 28 Tage vor der Landesversammlung in schriftlicher Form der Landesgeschäftsstelle der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. vorliegen.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Die Bayerische Jungbauernschaft e.V. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse ihrer Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien auf die Dauer der Mitgliedschaft zu.
 - (4) Die Mitglieder stimmen der Weitergabe von personenbezogenen Daten an weitere Stellen, wie Ministerien und Verbände, zu.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von vier Fünftel der Mitglieder der Landesversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

Beschlossen auf der 84. Landesversammlung der Bayerischen Jungbauernschaft e. V. am 19.11.2016 in Grainau

Martin Baumgärtner
Landesvorsitzender

Carolin Bezold
Landesvorsitzende

Erläuternd und ergänzend zum Protokoll über die Landesversammlung vom 19./20. November 2016 in Grainau wird festgestellt:

Das als Anlage zum Protokoll bezeichnete Satzungsexemplar wurde anschließend in seiner Gesamtheit beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung im Rahmen einer Neufassung der Satzung!

Martin Baumgärtner
Landesvorsitzender

Carolin Bezold
Landesvorsitzende